



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.5.2000  
KOM(2000) 346 endgültig

2000/0137 (CNS)  
2000/0134 (CNS)  
2000/0138 (CNB)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION  
AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT  
UND DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK**

**sekundärrechtliche vorschriften im zusammenhang  
mit dem Euro und Griechenland**

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98  
über die Einführung des Euro**

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1103/97  
über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro**

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98  
über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der  
Mitgliedstaaten, die den Euro einführen**

(von der Kommission vorgelegt)



**MITTEILUNG DER KOMMISSION  
AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT  
UND DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK**

**sekundärrechtliche vorschriften im zusammenhang  
mit dem Euro und Griechenland**

Am 3. Mai nahm die Kommission den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates gemäß Artikel 122 Absatz 2 EG-Vertrag an; dem Rat wird vorgeschlagen, zu entscheiden, daß Griechenland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllt und die für Griechenland geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben wird.

Im Falle einer positiven Entscheidung wird der Rat dann den Umrechnungskurs zwischen Euro und Drachme, der vom 1. Januar 2001 in Kraft tritt, festzulegen und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen haben, die für die Einführung des Euro in Griechenland notwendig sind.

Die Kommission legt die betreffenden Vorschläge bereits vor, bevor der Rat über die Aufhebung der für Griechenland geltenden Ausnahmeregelung entschieden hat, um ihm für den Zeitpunkt des Erlasses der Verordnungen Flexibilität zu bieten.

Die Mitteilung umfaßt Vorschläge für folgende Rechtsakte:

- Ratsverordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro.
- Ratsverordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro.
- Ratsverordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen.

## BEGRÜNDUNG

Am 3. Mai nahm die Kommission den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates gemäß Artikel 122 Absatz 2 EG-Vertrag an; dem Rat wird vorgeschlagen, zu entscheiden, daß Griechenland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllt, und die für Griechenland geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufzuheben.

Im Falle einer positiven Entscheidung wird der Rat dann den Umrechnungskurs zwischen Euro und Drachme, der zum 1. Januar 2001 in Kraft tritt, festzulegen und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen haben, die für die Einführung des Euro in Griechenland notwendig sind.

### **I. Allgemeine Erwägungen**

Der für die Euro-Einführung in Griechenland ins Auge gefaßte Zeitpunkt fällt in die Übergangszeit (1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001), während der die früheren Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten Untereinheiten des Euros sind. Euro-Banknoten und -Münzen werden ab dem 1. Januar 2002 eingeführt. Der Umfang der Maßnahmen, die zur Einführung des Euro in Griechenland ergriffen werden müssen, hängt weitgehend davon ab, ob die nach dem 1. Januar 2001 noch verbleibende Übergangszeit als für Griechenland hinreichend lang angesehen werden kann. Da Griechenland die Erfahrungen zugute kommen werden, die in den anderen Ländern in bezug auf die Vorbereitungen auf 2002 gewonnen wurden, ist davon auszugehen, daß Griechenland in der Lage sein wird, dem festgesetzten Termin für den Ablauf der Übergangszeit gerecht zu werden, und daß keine Sonderregelungen im Rechtsrahmen für den Euro erforderlich sind.

Daher können die beiden Ratsverordnungen, die Teil des Rechtsrahmens für den Euro sind - Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro<sup>1</sup> und Verordnung (EG) Nr. 1103/97 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro<sup>2</sup> - uneingeschränkt auf Griechenland Anwendung finden. Sie müssen lediglich zu dem Zwecke angepaßt werden, Griechenland und seine Währung in den bestehenden Rahmen aufzunehmen.

### **II. Bemerkungen zu den Artikeln**

#### **Artikel 1**

Im ersten Absatz dieses Artikels werden drei Definitionen in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 geändert: Griechenland wird in die Liste der "teilnehmenden Mitgliedstaaten" aufgenommen; die Definition des "Umrechnungskurses" wird dahingehend erweitert, daß sie sich auch auf Umrechnungskurse bezieht, die nach Beginn der dritten Stufe der WWU auf der Grundlage des Artikels 123 Absatz 5 (ex Art. 109 1 Absatz 5) festgelegt werden; die Definition der "nationalen Währungseinheiten" wird dahingehend ausgeweitet, daß sie sich auch auf frühere nationale Währungen bezieht, die nach Beginn der dritten Stufe durch den Euro ersetzt werden.

Der zweite Absatz sieht vor, daß die Drachme ab dem 1. Januar 2001 durch den Euro als griechische Währung ersetzt wird.

---

<sup>1</sup> ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1-5.

<sup>2</sup> ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1-3.

## Artikel 2

In diesem Artikel wird festgelegt, daß die Verordnung zum 1. Januar 2001 in Kraft tritt, so daß sie zeitgleich mit den anderen Ratsakten zur Euro-Einführung in Griechenland anwendbar wird, d.h. zum selben Zeitpunkt, zu dem die Ausnahmeregelung aufgehoben wird und der Umrechnungskurs der Drachme in Kraft tritt.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98  
über die Einführung des Euro**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verordnung Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro<sup>4</sup> sieht vor, daß der Euro an die Stelle der Währungen der Mitgliedstaaten tritt, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion überging, die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllten. Diese Verordnung umfaßt auch Bestimmungen, die für die nationalen Währungseinheiten dieser Mitgliedstaaten in der am 31. Dezember 2001 endenden Übergangszeit gelten, sowie Bestimmungen über Banknoten und Münzen.
- (2) In seiner Entscheidung vom 3. Mai 1998 gemäß Artikel 121 Absatz 4 (ex-Artikel 109 j Absatz 4) EG-Vertrag (98/317/EG) entschied der Rat, daß Griechenland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung nicht erfüllte.
- (3) In seiner Entscheidung vom 20. Juni 2000 gemäß Artikel 122 Absatz 2 EG-Vertrag (00/.../EG) entschied der Rat, daß Griechenland nunmehr die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllt und daß die für Griechenland geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben wird.
- (4) Die Einführung des Euro in Griechenland erfordert, daß die Bestimmungen über die Euro-Einführung, die in den Mitgliedstaaten gelten, in denen der Euro beim Übergang

---

1

...

2

...

3

...

4

ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1-5.

der Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde, auch auf Griechenland Anwendung finden.

- (5) Für die Mitgliedstaaten, deren Währung nach dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion übergang, durch den Euro ersetzt wurde, sollte die Definition der "nationalen Währungseinheiten" sich auf die Währungseinheit des Mitgliedstaates beziehen, wie sie unmittelbar vor der Einführung des Euro in diesem Mitgliedstaat definiert war.
- (6) Die Bestimmungen über die Übergangszeit finden für Griechenland ab dem 1. Januar 2001 Anwendung -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 wird wie folgt geändert:
  - im ersten Spiegelstrich wird das Wort "Griechenland" zwischen die Worte "Deutschland" und "Spanien" eingefügt;
  - im dritten Spiegelstrich wird der Ausdruck "oder gemäß Absatz 5 dieses Artikels" zwischen den Worten "Vertrags" und "für" eingefügt;
  - im fünften Spiegelstrich wird der Ausdruck "oder gegebenenfalls am Tag vor der Ersetzung der Währung eines Mitgliedstaates, der den Euro zu einem späteren Zeitpunkt einführt," zwischen den Worten "Wirtschafts- und Währungsunion" und "festgelegt" eingefügt.
2. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 wird durch den folgenden Text ersetzt: "Ab dem 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten, Griechenland ausgenommen, der Euro. Ab dem 1. Januar 2001 ist die Währung Griechenlands der Euro."

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

*Für den Rat*  
*Der Präsident*

## BEGRÜNDUNG

Am 3. Mai nahm die Kommission den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates gemäß Artikel 122 Absatz 2 EG-Vertrag an; dem Rat wird vorgeschlagen, zu entscheiden, daß Griechenland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllt, und die für Griechenland geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufzuheben.

Im Falle einer positiven Entscheidung wird der Rat dann den Umrechnungskurs zwischen Euro und Drachme, der zum 1. Januar 2001 in Kraft tritt, festzulegen und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen haben, die für die Einführung des Euro in Griechenland notwendig sind.

### **I. Allgemeine Erwägungen**

Die Verordnungen (EG) Nr. 1103/97 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro<sup>1</sup> und Nr. 974/98 über die Einführung des Euro<sup>2</sup> ergänzen einander. Verordnung Nr. 1103/97 umfaßt die Bestimmungen, die aus Gründen der Rechtssicherheit bereits vor dem Zeitpunkt dringend notwendig waren, zu dem Maßnahmen auf der Grundlage des Artikels 123 Absatz 4 EG-Vertrag (ex-Artikel 109 I Absatz 4) getroffen werden konnten. Letzterer Artikel stand als Rechtsgrundlage erst zur Verfügung, als bestätigt worden war, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllten. Die beiden Verordnungen, die zusammen den Rechtsrahmen für den Euro bilden, beinhalten eine Reihe von Definitionen von Begriffen im Zusammenhang mit der Währung. Die vorgeschlagene Änderung bezweckt, daß die Definitionen in beiden Verordnungen aus Gründen der Rechtssicherheit gleichlautend bleiben.

### **II. Bemerkungen zu den Artikeln**

#### **Artikel 1**

In diesem Artikel werden zwei Definitionen in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 geändert: Die Definition des "Umrechnungskurses" wird so angepaßt, daß sie sich auch auf Umrechnungskurse bezieht, die nach Beginn der dritten Stufe der WWU auf der Grundlage des Artikels 123 Absatz 5 (ex-Artikel 109 I Absatz 5) festgelegt werden, und die Definition der "nationalen Währungseinheiten" wird so angepaßt, daß sie sich auch auf Einheiten früherer nationaler Währungen bezieht, die nach Beginn der dritten Stufe durch den Euro ersetzt werden.

#### **Artikel 2**

In diesem Artikel wird das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. Januar 2001 festgelegt, so daß die neuen Definitionen von dem Zeitpunkt ab gelten, zu dem die geänderte Verordnung (EG) Nr. 974/98, die dieselben Definitionen enthält, in Kraft tritt.

<sup>1</sup> ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1-3.

<sup>2</sup> ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1-5.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1103/97  
über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,<sup>1</sup>

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,<sup>2</sup>

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,<sup>3</sup>

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verordnung (EG) Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro<sup>4</sup> umfaßt Regeln über die Festlegung der Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, und über die Verwendung dieser Kurse zur Umrechnung von Geldbeträgen. Diese Regeln gelten für die Umrechnungskurse der Währungen derjenigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, als die Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion überging. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Regeln auch für die Umrechnungskurse der Währungen von Mitgliedstaaten gelten, die den Euro zu einem späteren Zeitpunkt einführen.
- (2) Für die Mitgliedstaaten, deren Währung nach dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion überging, durch den Euro ersetzt wird, sollte sich die Definition der "nationalen Währungseinheiten" auf die Währungseinheit des betreffenden Mitgliedstaates beziehen, wie sie unmittelbar vor der Einführung des Euro in diesem Mitgliedstaat definiert war -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

1

...

2

...

3

...

4

ABl. L 162 vom 14.6.1997, S. 1-3.

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 wird wie folgt geändert:

- im dritten Spiegelstrich wird der Ausdruck "oder gemäß Absatz 5 dieses Artikels" zwischen den Worten "Vertrags" und "für" eingefügt;
- im vierten Spiegelstrich wird der Ausdruck "oder gegebenenfalls am Tag vor der Ersetzung der Währung eines Mitgliedstaates, der den Euro zu einem späteren Zeitpunkt einführt," zwischen den Worten "Wirtschafts- und Währungsunion" und "festgelegt" eingefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel,

*Für den Rat  
Der Präsident*

## BEGRÜNDUNG

Am 31. Dezember 1998 legte der Rat die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der elf Mitgliedstaaten fest, die die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllten und die den Euro mit Wirkung vom 1. Januar 1999 einführten. Der Rat hatte am 2. Mai 1998 entschieden, daß Griechenland einer der Mitgliedstaaten war, die zu dem Zeitpunkt die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllten.

Am 3. Mai nahm die Kommission den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates gemäß Artikel 122 Absatz 2 EG-Vertrag an; dem Rat wird vorgeschlagen, zu entscheiden, daß Griechenland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllt, und die für Griechenland geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufzuheben.

Im Falle einer positiven Entscheidung wird der Rat dann den Umrechnungskurs zwischen Euro und Drachme, der zum 1. Januar 2001 in Kraft tritt, festzulegen und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen haben, die für die Einführung des Euro in Griechenland notwendig sind.

### **I. Allgemeine Erwägungen**

Die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen, die bei Beginn von Stufe 3 durch den Euro ersetzt wurden, wurden auf der Grundlage von Artikel 123 Absatz 4 Satz 1 EG-Vertrag (ex-Artikel 109 I Absatz 4) festgelegt. Die Kurse für die Währungen der Mitgliedstaaten, die sich dem Euro-Gebiet später anschließen, werden nach Artikel 123 Absatz 5 festgelegt. 1998 stand die Kursfestlegung unter der Bedingung, daß sich durch diese Maßnahme als solche der Außenwert des Euro nicht ändern durfte, d.h. daß der Umrechnungskurs zwischen dem Korb-ECU und dem Euro 1:1 zu sein hatte. Deswegen konnten die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den nationalen Währungen erst am letzten Tag des Jahres, nachdem die Kommission nach den geltenden Regeln die letzten Wechselkurse zwischen den einzelnen Währungen des ECU-Korbs berechnet hatte, bestimmt und festgelegt werden. Diese Bedingung besteht heute nicht mehr.

Die Festlegung des Umrechnungskurses für die Drachme und die Ersetzung der Drachme durch den Euro sind komplementäre Entscheidungen, die zum selben Zeitpunkt in Kraft treten müssen, so wie es bei den elf Währungen des Erstteilnehmerkreises der Fall war. Der Zeitpunkt hingegen, zu dem die Entscheidungen getroffen werden, muß nicht unbedingt derselbe sein; allerdings wäre es nicht logisch, den Umrechnungskurs festzulegen, ohne zuvor eine Entscheidung über die Ersetzung der Währung getroffen zu haben.

### **II. Bemerkungen zu den Artikeln**

#### **Artikel 1**

Der vorgeschlagene Kurs ist der gegenwärtige Leitkurs der Drachme im Wechselkursmechanismus (WKM II). Es handelt sich um den Kurs nach der Aufwertung der Drachme um 3 ½ %, die am 15. Januar 2000 erfolgte.

Wie bei den anderen Währungen wird der Kurs gemäß der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

## **Artikel 2**

Mit diesem Artikel wird gewährleistet, daß die Verordnung zeitgleich mit den Rechtsakten des Rates über die Aufhebung der für Griechenland geltenden Ausnahmeregelung und den Zeitpunkt der Ersetzung der Drachme durch den Euro Anwendung findet.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98  
über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der  
Mitgliedstaaten, die den Euro einführen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Verordnung (EG) Nr. 2866/98 vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen<sup>3</sup>, sind die Umrechnungskurse festgelegt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro<sup>4</sup> seit dem 1. Januar 1999 gelten.
- (2) Mit Entscheidung vom 3. Mai 1998 gemäß Artikel 121 Absatz 4 (ex-Artikel 109 j) EG-Vertrag (98/317/EG) entschied der Rat, daß Griechenland nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllte.
- (3) Nach der Entscheidung des Rates vom 20. Juni 2000 gemäß Artikel 122 Absatz 2 EG-Vertrag (00/./EG) erfüllt Griechenland nunmehr die notwendigen Voraussetzungen und wird die für Griechenland geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben.
- (4) Nach der Verordnung (EG) Nr. 974/98 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. ../00 ist der Euro ab dem 1. Januar 2001 die Währung Griechenlands.
- (5) Die Einführung des Euro in Griechenland setzt die Festlegung des Umrechnungskurses zwischen Euro und Drachme voraus -

---

1

2

3

ABI. L 359 vom 31.12.1998, S. 1-2.

4

ABI. L 139 vom 11.5.1998, S. 1-5.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In die Aufstellung der Umrechnungskurse in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 wird folgender Ausdruck zwischen die Kurse für die Deutsche Mark und die Spanische Peseta eingefügt:

“ = 340,750 Griechische Drachmen”.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Geschehen zu Brüssel,

*Für den Rat  
Der Präsident*



ISSN 0254-1467

KOM(2000) 346 endg.

# DOKUMENTE

DE

09 06 01 10

---

Katalognummer : KT-CO-00-322-DE-C

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg